

SNaP – SPECIFIC NEEDS and PROTECTION

Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen

Institut für Konfliktforschung
Stand 2017

Die Soziologinnen Helga Amesberger und Birgitt Haller vom Institut für Konfliktforschung in Wien führten 2016 eine Studie zur Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen bzgl. polizeilichen und gerichtlichen Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen durch.

Sie gingen von der Hypothese aus, dass polizeiliche und gerichtliche Schutzmaßnahmen bei Gewalt in nahen sozialen Beziehungen für Frauen, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen oder Pflegebedarf haben, weniger häufig verhängt werden und/oder nicht effektiv vor (weiterer) Gewalt schützen. Denn Schutzmaßnahmen, die versuchen, räumliche Distanz zwischen GefährderIn und Opfer herzustellen, setzen voraus, dass die zu schützende Person keine Unterstützung im Alltag durch den/die TäterIn benötigt.

Fragestellungen:

- Welche Opfergruppen können über ihre „besonderen Bedürfnisse“ identifiziert werden?
- Stehen ihnen die geltenden gesetzlichen Schutzregelungen in vollem Umfang zur Verfügung oder bestehen Limitierungen?
- Worin bestehen Hindernisse für einen optimalen Opferschutz?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen zu bestehenden Gewaltschutzmaßnahmen gibt es?

Daten zu den gewaltbetroffenen Frauen:

- Gesamtzahl der ausgewerteten Fälle: 55; 46 davon aus dem Raum Wien bzw. NÖ, 9 aus anderen Bundesländern
- Zeitraum: die am weitesten zurückliegenden Fälle sind aus dem Jahr 2013
- Alter der Frauen: zwischen 21 und 84 Jahre, Durchschnittsalter: 43 Jahre, jeweils die Hälfte der Frauen ist jünger bzw. älter als 39,5 Jahre, zehn Frauen sind älter als 65
- Nationalität der Frauen: nur in 48 Fällen bekannt: davon 19 Österreicherinnen, 8 EU-Bürgerinnen, 13 Drittstaatsangehörige, 3 anerkannte Flüchtlinge und 5 Asylwerberinnen
- Kinder: 36 Frauen haben mindestens ein und maximal sechs Kinder; bei 19 Betroffenen sind die Kinder noch minderjährig
- TäterInnen: 38 Frauen wurden von ihrem Partner (Ehemann, Lebensgefährte, Freund) angegriffen, in einem Fall vom Ehemann und der Schwiegermutter gemeinsam. 8 Frauen wurden von ihrem „Ex“ gefährdet, in 7 Fällen waren die AngreiferInnen Verwandte (Sohn, Tochter, Enkel bzw. die Mutter), bei 2 Frauen war es eine Mitbewohnerin im Flüchtlingsheim.
- In 22 Fällen war eine dauerhafte Trennung des Opfers vom Täter bzw. von der Täterin möglich (allerdings fehlen bei 16 Fallgeschichten die Informationen dazu).
- Ort der Übergriffe: 7 erfolgten nicht im privaten Wohnbereich (6 in Flüchtlingsheimen, einer in einer Einrichtung für wohnungslose Mütter)

Liste der Merkmale erhöhter Vulnerabilität:

Insgesamt 23 der betroffenen Frauen haben mit Mehrfachbelastungen zu kämpfen (z.B. psychische Probleme und eine ökonomische Abhängigkeit vom Gefährder).

- Psychische Probleme: 24 betroffene Frauen
- Kommunikationsschwierigkeiten: 20 Frauen, davon 16 Migrantinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen, 4 Gehörlose
- Lernschwierigkeiten bzw. kognitive Beeinträchtigung: 4 Frauen
- Körperliche Behinderung: 16 Frauen
- Unterstützungs- oder Pflegebedürftigkeit: 12 Frauen (in einem Fall ist der Täter wegen Pflegebedürftigkeit vom Opfer abhängig)
- Unter SachwalterInnenschaft: 7 Frauen
- Ökonomische Abhängigkeit vom Gefährder: 15 Frauen (eine Frau hat ein Kind mit einer Behinderung, was ihre Abhängigkeit verstärkt)
- Aufenthaltsstatus des Opfers vom Täter abhängig: 4 Frauen (allerdings für die Mehrzahl der Migrantinnen keine Informationen über deren Aufenthaltstitel vorhanden)
- Soziokulturelle Aspekte und traditioneller Geschlechterrollen: 6 Frauen aus traditioneller Herkunftsfamilie für die Scheidung inakzeptabel ist, für 3 Frauen Gewalt infolge ihrer Sozialisation „normal“, 3 Frauen durch ihre Religiosität stark eingeschränkt (zwei Katholikinnen, eine Muslima)

Merkmale der TäterInnen:

- Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen und/oder Medikamente): 15 Personen
- Psychische oder psychiatrische Erkrankung: 8 Personen
- Beeinträchtigung durch Lernschwierigkeiten: 1 Person
- Unter SachwalterInnenschaft: 2 Personen
- Körperliche Behinderung: 5 Personen
- Pflegebedürftigkeit: 1 Person
- Ökonomische Abhängigkeit vom Opfer: 4 Personen

Angewendete Gewaltschutzmaßnahmen:

- Betretungsverbot gegen den/die TäterIn: 36 Fälle
- davon in Folge Anträge auf eine Einstweilige Verfügung: 13 Fälle (Informationen zu den EV-Anträgen, bei denen die Schutzmaßnahme auch tatsächlich erlassen wurde, allerdings nur in 11 Fällen zugänglich)
- Einstweilige Verfügung vom Jugendamt für ein minderjähriges Kind: 1 Fall
- Zurückgezogene Anträge: keine
- Antrag auf Aufhebung der Einstweiligen Verfügung: 1 Fall

Schlussfolgerungen:

Probleme:

- Nichtanwendung bzw. Inkompatibilität von Betretungsverboten bei z.B. pflegebedürftigen Betroffenen
- Nichtanwendung des Betretungsverbots bzw. keine Anträge auf Einstweilige Verfügung bei Migrantinnen mit einem vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltstitel → Fremden- und Aufenthaltsgesetze erschweren bzw. verhindern Opferschutz
- Fehlendes Erkennen spezifischer Bedürfnisse durch die Polizei sowie in Folge die Nicht-Bereitstellung entsprechender Ressourcen (z.B. Dolmetsch-Service, u.a.)

Empfehlungen für einen verbesserten Opferschutz für besonders vulnerable Gruppen:

Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen mit spezifischen Bedürfnissen ist Voraussetzung für notwendige Verbesserungen.

- Nationale Aktionspläne – z.B. der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP) – sollten konkrete Ziele anführen und mit genügend Ressourcen zur Umsetzung dieser ausgestattet sein.
- Integrieren des Themas Gewalt im sozialen Nahraum in die Behindertenarbeit sowie des Themas Behinderung im Gewalt- und Opferschutz
- Kooperation mit dem Gesundheits- und Pflegewesen und mit Flüchtlingseinrichtungen sowie die Einbindung von Frauen mit gesellschaftlichen Benachteiligungserfahrungen auf der politik-konzeptionellen Ebene (NAPs)
- Umgang mit spezifischen Bedürfnissen als fester Bestandteil der Trainings zu Gewalt im sozialen Nahraum, in der Polizeiausbildung und auf der Ebene der Justiz (Gewaltdynamiken, adäquater Umgang mit Betroffenen)
- soziale und kulturelle Handlungskompetenz in allen Berufsfeldern durch entsprechende Aus- und Weiterbildung erhöhen
- Vermeidung von fehlenden Informationen zu Beeinträchtigungen der Betroffenen und zu deren Aufenthaltsstatus in den Polizeiakten durch Schulungen zur Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Beeinträchtigungen
- Verbesserungen der Kommunikationsschwierigkeiten: Verbesserung des Umgangs seitens der Polizei (kritischere Abklärung der Sprachkenntnisse der Betroffenen), Verbesserung der Ausbildung und des Angebots an (Gebärdensprachen-)DolmetscherInnen, Schaffung von Angeboten in leichter Sprache (z.B. Informationsblätter über juristische Belange)
- Ausbau der Vernetzung und Kooperation von Polizei und Opferschutzeinrichtungen mit Beratungsstellen für psychisch kranke Personen und Personen mit körperlichen bzw. kognitiven Behinderungen
- Ausbau von barrierefreien Frauenhäusern bzw. Zimmern in Frauenhäusern, einschließlich der Möglichkeit der Unterbringung der Pflegerin/Assistentin
- Vergütung der Kosten die dem Frauenhaus durch Schaffen von Barrierefreiheit entstehen

Quelle: Amesberger, Helga und Birgitt Haller (2016): SNaP. Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen. Institut für Konfliktforschung, Wien. Die Studie ist online abrufbar unter: http://www.snap-eu.org/report/Report_Austria.pdf